

An den

Österreichischen Schützenbund

Per Email

BMI - III/3 (Abteilung III/3)
BMI-III-3@bmi.gv.at

Mag. Robert Gartner
Sachbearbeiter/in

Robert.Gartner@bmi.gv.at
+43 (01) 531263622
Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-3@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMI-VA1900/0069-III/3/2019

Betreff: Sportschützenbestätigungen gemäß § 11b WaffG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit der Waffengesetznovelle BGBl. I 97/2018 wurde in § 11b WaffG vorgesehen, dass ein Sportschützenverein unter bestimmten Voraussetzungen eine Bestätigung hinsichtlich der Ausübung des Schießsports durch einen Sportschützen ausstellen kann.

Die Bestimmung des § 11b WaffG lautet wie folgt:

§ 11b. (1) Die Ausübung des Schießsports als Sportschütze im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn der Betroffene in einem entsprechenden Sportschützenverein ordentliches Mitglied ist und das zur Vertretung dieses Vereines nach außen berufene Organ bestätigt, dass er regelmäßig den Schießsport ausübt oder regelmäßig an Schießwettbewerben teilnimmt.

(2) Ein Verein nach dem Vereinsgesetz 2002 (VerG), BGBl. I Nr. 66/2002, gilt als Sportschützenverein im Sinne des Abs. 1, wenn der Verein

1. Mitglied im Landesschützenverband jenes Bundeslandes ist, wo er seinen Sitz hat, oder

2. über mindestens 35 ordentliche Mitglieder verfügt und Mitglieder dieses Vereins regelmäßig, zumindest einmal jährlich, an nationalen, mindestens fünf Bundesländer übergreifenden, oder internationalen Schießwettbewerben teilnehmen.

(3) Ein Sportschütze übt den Schießsport regelmäßig aus, wenn er als Mitglied eines Sportschützenvereins seit mindestens zwölf Monaten durchschnittlich mindestens einmal im Monat den Schießsport ausübt. Ein Sportschütze nimmt regelmäßig an Schießwettbewerben teil, wenn er in den letzten zwölf Monaten zumindest drei Mal an solchen teilgenommen hat.

(4) Von der Ausübung des Schießsports mit einer Waffe der Kategorie A ist überdies nur dann auszugehen, wenn ein in einem internationalen Sportschützenverband vertretener österreichischer Sportschützenverband bestätigt, dass eine solche Waffe zur Ausübung einer anerkannten Disziplin des Schießsports erforderlich ist.

Um eine möglichst einheitliche Anwendung der Bestimmung zu gewährleisten und damit für Sportschützen und Waffenbehörden klare und einfache Verwaltungsabläufe zu ermöglichen, darf zu § 11b WaffG nachstehende Rechtsansicht mitgeteilt werden:

1. Wer darf Bestätigungen gemäß § 11b WaffG ausstellen

Bestätigungen gemäß § 11b WaffG dürfen nur von Vereinen ausgestellt werden, die die Kriterien des Abs. 2 erfüllen.

Vereine, die ausschließlich statutengemäß Sportarten ausüben, die nicht mit Schusswaffen ausgeübt werden, etwa Bogenschützenvereine, fallen grundsätzlich nicht unter den Begriff Sportschützenverein.

Es wird empfohlen, in der Bestätigung gemäß Abs. 1 darauf hinzuweisen, dass der Sportschützenverein die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt.

2. Was muss der Sportschützenverein bestätigen

Der Sportschützenverein muss bestätigen, dass der betreffende Sportschütze ordentliches Mitglied des Vereins ist und der Sportschütze die Voraussetzungen des Abs. 1 (regelmäßige Ausübung des Schießsportes oder regelmäßige Teilnahme an Schießwettbewerben im Sinne des Abs. 3) erfüllt.

Es erscheint nicht erforderlich in der Bestätigung im Einzelnen auszuführen, wie oft im Monat der Betroffene durchschnittlich den Schießsport ausübt oder an wie vielen oder welchen Wettkämpfen er teilgenommen hat. Entscheidend ist, dass sich der Sportschützenverein überzeugt, dass die Voraussetzungen des Abs. 3 gegeben sind.

Im Regelfall scheint es angezeigt zu sein, in der Bestätigung die Disziplinen anzuführen, für die die Sportschützeigenschaft vorliegt.

3. Wer muss die Bestätigung ausstellen bzw. unterschreiben

Die Bestätigung ist jedenfalls vom zur Vertretung des Vereines nach außen berufenen Organ zu unterschreiben.

In diesem Zusammenhang darf abschließend angemerkt werden, dass die Ausstellung von unrichtigen Bestätigungen unter Umständen strafrechtlich relevant sein kann.

Es wird ersucht, dieses Informationsschreiben do. Sportschützenvereinen als Information zur Verfügung zu stellen.

06. Februar 2019

Für den Bundesminister:

AL Mag. Bernhard Moser

Elektronisch gefertigt

